



## Richtlinien der Förderpolitik der Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin

(Stand: 25.10.2002)

Gemäß § 6 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 1 und 6 der Satzung erlässt der Stiftungsrat zur Umsetzung des Stiftungszwecks (§ 2 des Gesetzes über die Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin vom 29. November 1993 ) folgende Richtlinien:

### **1. Unterstützen, anregen und fördern**

Dies ist die eigentliche Aufgabe der Stiftung. Sie fördert vorrangig die Projekte einzelner Träger, ebenso kann sie aber auch strukturelle Vorhaben der Berliner Jugend- und Familienarbeit fördern.

Der Stiftung kann dabei im Sinne ihrer unterstützenden und anregenden Funktion eine aktive Rolle zukommen, z. B. durch Ausschreibung von Wettbewerben, durch die Übernahme organisatorischer Aufgaben und die Veranstaltung von Tagungen. Die Funktion der Stiftung umfasst auch die mögliche Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die den Stiftungszweck zum Ziel haben.

### **2. Weiterentwickeln, Impulse geben, Neues erproben**

Diese - unter dem Begriff Innovation zusammenzufassenden - Aufgaben sind mögliche Kriterien für zu fördernde Projekte. Als innovativ in diesem Sinne sind Maßnahmen oder Vorhaben zu verstehen, die neue Bewältigungsmuster und/oder Elemente neuer Bewältigungsmuster für traditionelle oder neue Aufgaben und Probleme zum Ziel haben. Die Förderung solcher Vorhaben ist einer der Aufgabenschwerpunkte der Stiftung.

### **3. Aktuelle Problemlagen von jungen Menschen und Familien aufgreifen und überwinden helfen**

Die Aktualität von Problemlagen ist ebenfalls ein Kriterium für zu fördernde Maßnahmen oder Vorhaben von Trägern und nicht als Einzelförderung für Jugendliche und Familien zu verstehen. Aktuell sind Problemlagen entweder wegen ihrer Neuartigkeit oder wegen der vermehrten Häufigkeit ihres Auftretens. Aktuelle Problemlagen sind aber auch Problemlagen, die in sofern als ungelöst zu betrachten sind, weil es für ihre Lösung keine standardisierten, professionalisierten Angebote gibt. Aktuelle Problemlagen können ideeller, aber auch materieller, Natur sein.

Die Förderung solcher Vorhaben ist einer der Aufgabenschwerpunkte der Stiftung.

### **4. Kompetenzen stärken**

Der Stiftungszweck zielt auf die Stärkung der Kompetenz von Familien, Kindern und Jugendlichen durch die Aktivierung von Selbstorganisation, Selbsthilfe, ehrenamtlichem Engagement und die Unterstützung partizipativer Modelle und Vorhaben.

### **5. Zusätzlichkeit, Nachrang und Bedarf**

Die von der Stiftung zu unterstützenden und zu fördernden Maßnahmen, Vorhaben und Projekte sowie ihre Anregungen sollen zusätzlich sein. Diese Zusätzlichkeit bezieht sich auf bereits bestehende Angebote und soll verhindern, dass diese - ohne die obigen Kriterien zu erfüllen - gefördert werden.

Der Nachrang ergibt sich aus § 3 der Satzung. Demnach hat die Förderung aus Mitteln des Landes grundsätzlich Vorrang, wenn eine solche Förderung möglich ist.

Ein Bedarf für eine Förderung durch die Stiftung ist immer dann anzunehmen, wenn eine Einzelfälle übersteigende relevante Gruppe von Kindern, Jugendlichen oder Familien mittelbar (Strukturveränderungen) oder unmittelbar davon profitiert.

### **6. Jugendhilfeplanung**

Förderungen der Stiftung sollen nicht im Widerspruch zur Jugendhilfeplanung des Landes Berlin stehen. Daraus ist jedoch keine enge Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung Berlins abzuleiten, zumal der innovative Charakter von zu fördernden Maßnahmen und Vorhaben über die niedergelegten Vorhaben der Jugendhilfeplanung hinausweisen kann.

### **7. Fördervoraussetzungen nach § 74 SGB VIII**

Die entsprechende Anwendung der Grundsätze des § 74 zweiter Halbsatz setzen eine entsprechende Antragsprüfung durch die Stiftung voraus. Die Anwendung dieser Grundsätze darf aber in den Punkten 1. und 4. nicht zum Ausschluss selbstinitiiierter und/oder selbstverwalteter Jugendprojekte führen.

### **8. Förderung öffentlicher Träger**

Die Stiftung fördert aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Träger der freien Jugend- und Familienhilfe für Vorhaben im Rahmen der Stiftungssatzung und dieser Richtlinien. Dies umfasst auch die Förderung von Vorhaben, die in einer Kooperation des Trägers der freien Jugendhilfe mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt werden. Eine Förderung von Projekten in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft des Landes Berlin ist in besonderen Einzelfällen möglich, sofern diese nicht von der gesetzlichen Gewährleistungspflicht des Landes Berlin umfasst wird.

---

Für die laufende Verwaltungsarbeit, Beratung und Information hat die Stiftung eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Obentrautstraße 55  
10963 Berlin-Kreuzberg

Tel.: 030 / 21 75 13 70  
Fax.: 030 / 21 75 13 72  
E-Mail: [info@jfsb.de](mailto:info@jfsb.de)  
Homepage: [www.jfsb.de](http://www.jfsb.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. - Do. 10.00 - 15.00 Uhr  
sowie nach telef. Vereinbarung